



Reglement Punktrichtertätigkeit Fesselflug

1. Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt die Organisation der Punktrichtertätigkeit für Fesselflug-Wettbewerbe in den Kategorien Akrobatik F2B, Akrobatik-Einsteiger, Scale F4B und Semi-Scale in der Schweiz.

2. Punktrichter *

Punktrichter in den genannten Kategorien werden von der Fako F2 nominiert und jährlich dem SMV gemeldet. Voraussetzung für eine Nomination ist die Absolvierung der von der Fako F2 organisierten Aus- und Weiterbildungen.

3. Punktrichterchef

Die Fako F2 nominiert auch einen Punktrichterchef. Dieser koordiniert die Aus- und Weiterbildung der Punktrichter und deren Einsatz an Wettbewerben.

4. Aus- und Weiterbildung

Die Fako F2, resp. der Punktrichterchef, organisiert für neue Punktrichter eine Grundausbildung und für aktive Punktrichter periodisch eine Weiterbildung. Bei Änderungen im Sporting Code kann eine ausserordentliche Information durch den Punktrichterchef auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

5. Aufgebot für Wettbewerbe

Die Verfügbarkeit für Einsätze als Punktrichter wird vom Punktrichterchef jährlich im Voraus abgeklärt. Das Aufgebot für den konkreten Einsatz erfolgt durch den Wettbewerbs- / Veranstaltungsleiter nicht später als 6 Wochen vor dem Anlass.

An einem Wettbewerb werden mindestens 3 Punktrichter eingesetzt.

6. Entschädigung

Die Entschädigung der Punktrichter erfolgt nach den Bestimmungen des SMV Finanzreglements.

Entschädigungen werden jeweils vom Wettbewerbsleiter an die Punktrichter ausbezahlt.

** Der Ausdruck ‚Punktrichter‘ gilt in diesem Reglement für die männliche und weibliche Schreibweise.*



7. Anforderungen an Wettbewerbs-Infrastruktur und -organisation

Der Veranstalter stellt sicher, dass Punktrichter-Einsätze durch eine geeignete Infrastruktur und Wettbewerbsorganisation unterstützt werden.

Darunter fallen

- Markierungen, Sicherheitsdistanzen, Schutzeinrichtungen
- Sitzgelegenheit
- Wertungsblätter / Schreibutensilien / Wertungsblattkurier
- Pausen und Verpflegung (bei Einsätzen von mehr als 2 ½ Stunden pro Durchgang)
- Vorflüge auf Wunsch der Punktrichter

8. Gültigkeit

Das Reglement tritt per 2. März 2016 in Kraft. (Stilistische Überarbeitung September 2023)

Abweichende Regelungen der FAI bzw. des SMV im Fesselflug-Punktrichterwesen stehen über diesem Reglement.

Fachkommission Fesselflug des SMV